

**Vorlage Nr.69/2023
zu TOP 07
der Sitzung am 20.12.2023**

Hebesatzsatzung

Anlage: Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Bislang werden bei der Haushaltsplanung unter § 5 der Haushaltssatzung die Steuersätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer festgelegt.

Problematik:

Bis Mitte November des Jahres muss eine Meldung an das Rechenzentrum gemacht werden, um die Buchungen der Grund- und Gewerbesteuer für das darauffolgende Kalenderjahr einzuspielen. Sollte eine Hebesatzänderung geplant sein, wäre es sinnvoll, die neuen Sätze bis dahin zu beschließen. Falls das nicht gelingt, würden die Buchungen zunächst mit den alten Hebesätzen erzeugt werden und müssten im Nachgang angepasst werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Grundsteuerreform zum 01.01.2025 mit der Festlegung der neuen Hebesätze ist diese Vorgehensweise problematisch, da erst nach In Kraft treten des Haushaltsplans die Hebesätze erfasst und Bescheide versendet werden könnten.

Lösungsvorschlag:

Diese Thematik wurde im Kämmerer Sprengel des westlichen Landkreises angesprochen. Die Kollegen haben vorgeschlagen, eine Hebesatzsatzung einzuführen. Diese Satzung könnte dann auch im Laufe des Jahres beschlossen werden und dann zum 01.01. des Folgejahres in Kraft treten. Die Festlegung der Hebesätze würde somit vom Haushaltsplan losgelöst beschlossen werden. Es gibt auch bereits Kommunen, die eine solche Satzung beschlossen haben.

Bei der Kämmerer Tagung des Gemeindetags wurde diese Lösung ebenfalls favorisiert. Es gibt diesbezüglich auch bereits eine Mustersatzung.

Die Verwaltung hat diesbezüglich Rücksprache mit dem Kommunalamt gehalten. Die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Kohler, teilte mit, dass es möglich ist, die Satzung bereits im Dezember zu beschließen und ohne vorherige Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten zu lassen, wenn sich die Hebesätze nicht ändern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Hebesatzsatzung wie in der Vorlage dargelegt zu. Die Hebesätze bleiben unverändert.
2. Die Satzung soll in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
3. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.